

3943/AB
Bundesministerium vom 23.12.2020 zu 3961/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.713.200

Wien, 18.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu der an mich gerichteten schriftlichen parlamentarischen **Anfrage Nr. 3961/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Vollziehung des neuen § 1159 ABGB (Kündigungsfristen)** halte ich Folgendes fest:

Die gegenständliche Anfrage bezieht sich (explizit) auf die Vollziehung durch die Österreichische Gesundheitskasse, somit nicht auf die Vollziehung durch ein Mitglied der Bundesregierung, sondern auf die Vollziehung durch einen Selbstverwaltungskörper.

Der Gegenstand der Anfrage unterliegt daher nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG.

Inhaltlich darf ich zudem darauf hinweisen, dass die gegenständliche Regelung voraussichtlich erst mit 1. Juli 2021 in Kraft treten wird (*Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden*, Beschlussfassung im NR am 20.11.2020 und im BR am 3.12.2020) – und es daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine etablierte Prüfpraxis geben kann.

Inhaltlich gehe ich davon aus, dass die Auslegung von § 1159 Abs. 2 ABGB in erster Linie durch die zuständigen ordentlichen Gerichte zu erfolgen haben wird und sich die Praxis der ÖGK an dieser Rechtsprechung orientieren wird, sofern sie nicht im Anlassfall sogar an diese gebunden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

